

Präs: 29. Nov. 1995

Nr.: 89/A-30/95

ANTRAG

der Bundesräte Dr. Kapral, Dr.Bösch, Dr. Tremmel und Kollegen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. I

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr.XXX/1995, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 34 lautet:

"*Artikel 34 (1) Im Bundesrat ist jedes Land mit 3 Bundesräten und dem Landeshauptmann vertreten.*"

"*(2) Für jedes Mitglied mit Ausnahme des Landeshauptmannes wird ein Ersatzmann bestellt.*"

Abs. (3) entfällt.

2. Artikel 35 lautet:

"*(2) Die Mitglieder mit Ausnahme des Landeshauptmannes und die Ersatzmänner des Bundesrates müssen dem Landtag angehören, der sie entsendet.*"

Abs. (4) entfällt.

3. Artikel 42 Abs. 3 bis 11 lauten:

"*(3) Dieser Einspruch muß dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen. Der Präsident des Nationalrates leitet den Einspruch des Bundesrates unter Anschluß des betroffenen Beschlusses des Nationalrates an den ständigen gemeinsamen Vermittlungsausschuß (Abs. 4) weiter. Der Vermittlungsausschuß*

hat innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung des Bundesrates seine Entscheidung in der Sache abzugeben. Diese Entscheidung ist, soferne es sich bei dem beeinspruchten Beschuß nicht um einen Beschuß im Sinne des Abs. 9 handelt, dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten, der diese auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Nationalrates zu setzen hat."

"(4) Erhebt der Bundesrat gegen einen Gesetzesbeschuß des Nationalrates Einspruch, so hat ein von Nationalrat und Bundesrat gebildeter, ständiger gemeinsamer Vermittlungsausschuß zusammenzutreten, der entweder eine Empfehlung an den Nationalrat abzugeben hat, in der er den Einspruch des Bundesrates bestätigt oder verwirft, oder einen Abänderungsantrag zum gegenständlichen Beschuß des Nationalrates faßt. Dieser Ausschuß besteht aus 26 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von jeder der beiden Körperschaften nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Bundesrat soll aus jedem Bundesland mindestens ein Mitglied und ein Ersatzmitglied entsenden."

"(5) Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die vierteljährlich abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist spätestens für den 14. Tag danach eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß ist innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung des Bundesrates vom Vorsitzenden einzuberufen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist obliegt die Einberufung dem Präsidenten des Nationalrates, dem dann auch die Einberufung des Ausschusses zu einer neuerlichen Sitzung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen obliegt."

"(6) Der Vermittlungsausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit lautet die Empfehlung des Ausschusses auf Bestätigung des Einspruchs des Bundesrates."

"(7) Der Nationalrat kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Empfehlung des Vermittlungsausschusses (Abs. 4) folgen, seinen ursprünglichen Beschuß wiederholen, aufheben oder in Form des Abänderungsantrages des Vermittlungsausschusses fassen. Kommt ein solcher Gesetzesbeschuß zustande, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen.

"(8) Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates oder eine vorläufige Vorsorge im Sinn von Art. 51 Abs. 5 betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu."

"(9) Entscheidungen des Vermittlungsausschusses, die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die von den Ländern zu vollziehen sind oder für deren Vollziehung die Länder den Aufwand zu tragen haben, betreffen, sind dem Vorsitzenden des Bundesrates zuzuleiten, der sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates zu setzen hat.

"(10) Wiederholt der Bundesrat bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder den Einspruch oder verwirft er den Abänderungsantrag des Vermittlungsausschusses so kann der Gesetzesbeschuß des Nationalrates nicht beurkundet und kundgemacht werden. Der Vorsitzende des Bundesrates hat die Entscheidung dem Nationalrat binnen sechs Wochen nach Einlangen der Entscheidung des Vermittlungsausschusses schriftlich zu übermitteln, sie ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.

"(11) Stellt der mit der Vorberatung eines Beschlusses des Nationalrates betraute Ausschuß des Bundesrates fest, daß der Beschuß offensichtliche Schreib- und Druckfehler oder sprachliche Mängel enthält und tritt der mit der Vorberatung im Nationalrat betraute Ausschuß dieser Feststellung bei, so kann der Bundesrat eine entsprechende Änderung des Beschlusses des Nationalrates beschließen, die der Bundeskanzler bei der Kundmachung dieses Beschlusses im Bundesgesetzblatt (Art. 49 Abs.1) zu berücksichtigen hat."

4. Der Artikel 53 Abs. 1 und 2 lauten:

"Artikel 53. (1) Der Nationalrat sowie der Bundesrat können durch Beschuß Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die nähere Regelung hinsichtlich der Einsetzung und des Verfahrens von Untersuchungsausschüssen wird durch die Bundesgesetze über die Geschäftsordnung des Nationalrates und des Bundesrates getroffen.

5. In Art. 140 Abs. 1 B–VG lautet der zweite und dritte Satz:

"Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Fünftels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Fünftels des Bundesrates. Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, daß ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Fünftel der Mitglieder des Landtages zusteht."

Art.II

Änderung des Finanz–Verfassungsgesetzes

Das Finanz–Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45, in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze BGBl.Nr. 686/188, 30/1993 und 818/1993 wird wie folgt geändert:

In §3 Abs.1 wird angefügt:

"Finanzausgleichsgesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

Begründung:

Zu 1.:

Durch die gleich starke Vertretung aller Bundesländer im Bundesrat – ähnlich wie im US-Senat – und die Einbeziehung der Landeshauptleute – wie in Deutschland – soll dem föderalistischen Grundgedanken in Österreich besser Rechnung getragen werden.

Zu 2:

Durch die neue Regelung soll die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Bunderates gegenüber dem Landtag, der sie entsendet, gestärkt werden.

Zu 3.:

Durch die Einführung eines Vermittlungsausschusses sollen Einsprüche des Bundesrates gegen Beschlüsse des Nationalrates höhere Bestandskraft erhalten. Finanzielle und sonstige Belastungen der Bundesländer durch Beschlüsse des Nationalrates hingegen sollen einem Zustimmungsrecht des Bundesrates unterliegen.

Zu 4.:

Der Bundesrat hat bei geltender Verfassungslage bereits einige Interpellationsrechte, die nun um das Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erweitert werden sollen.

Zu 5.:

Die österreichische Bundesverfassung hat in weiten Bereichen Antwortcharakter auf anstehende verfassungspolitische Probleme. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß viele Materien auf Grund ständiger Novellen und ihrer fortlaufenden Zersplitterung unlesbar, unvollziehbar oder widersprüchlich werden. Rechtssicherheit könnte zwar in einigen Fällen durch regelmäßig wiederkehrende Neuverlautbarungen geschaffen werden, für den Fall der Widersprüchlichkeit bleibt aber nur die Rechtsinstitution Verfassungsgerichtshof.

Das derzeitige Quorum für den Bundesgesetzgeber von einem Drittel entspricht nicht mehr dem steigenden Bedürfnis der Normenkontrolle. Um den Anstieg solcher Gesetzesprüfungen aber auch nicht derart zu steigern, daß der Verfassungsgerichtshof seinen anderen Tätigkeiten nur mehr ungenügend nachkommen kann, erscheint ein qualifiziertes Quorum von einem Fünftel angemessen. Dieses "Prüfungsquorum" ist etwas höher als jene Anzahl an Abgeordneten, die benötigt werden, um ein einfaches Bundesgesetz zu beschließen.

Zu Art.II

Der Finanzausgleich ist einer der wichtigsten Faktoren im Zusammenspiel zwischen Bund und Ländern. Es ist daher logisch, hierbei den Bundesrat als Länderkammer wesentlich einzubinden.

Erläuterungen

Der Beschuß dieses Bundesverfassungsgesetzes macht in weiterer Folge die Abänderung der Bundesgesetze über die Geschäftsordnungen des Nationalrates und des Bundesrates, des Bundesgesetzes über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes, sowie von Landes(verfassungs)gesetzen notwendig. Insbesondere ist hierdurch auch sicherzustellen, daß aus der Doppelfunktion Bundesrat / Landtagsabgeordneter bzw. Landeshauptmann kein Doppelbezug erwächst.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag zur Vorberatung dem Ausschuß für Verfassung und Föderalismus zuzuweisen.

Wien, den 22.11.1995